

**Pflegekammer Nordrhein-Westfalen**  
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. Susanne Stall  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf  
- per E-Mail an [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Ihr Kontakt: Peter Rötzel**  
Telefon 0211 822089 0  
E-Mail [info@pflegekammer-nrw.de](mailto:info@pflegekammer-nrw.de)  
**Datum 13.09.2024**

**Schriftliche Anhörung als Sachverständige zum Antrag der Fraktion FDP:**

**Ein politisches Update für die Pflege in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 18/8441)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident André Kuper,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender Josef Neumann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die angehängte schriftliche Anhörung, die im Namen der Pflegekammer NRW stellvertretend für unser KV-Mitglied Peter Rötzel zum Thema: Telematikinfrastuktur (TI) stärkt Pflege eingereicht wird, zu dem oben genannten Antrag für die Anhörung am 18.09.2024 des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Postel  
Präsidentin

Anlage

Schriftliche Anhörung zur Drucksache 18/8441

## Telematikinfrastruktur (TI) stärkt Pflege: Bedarfe für die Umsetzung der TI in der Langzeitpflege

### Problembeschreibung

Fast die gesamte Kommunikation zwischen Kranken- und Pflegekassen, Arztpraxen, Krankenhäusern und weiteren, an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten, auf der einen und Leistungserbringenden in der Pflege auf der anderen Seite, findet gegenwärtig noch auf Papier und auf dem Postweg statt. Bei der Leistungsabrechnung sind die Einrichtungen zwar schon seit vielen Jahren verpflichtet ihre Abrechnungsdaten elektronisch über Datenträgeraustausch (DTA) zu übermitteln. Bei Nichtbeachtung wird die Rechnungssumme um 5% gekürzt. Parallel zu diesem elektronischen Prozess müssen die Einrichtungen aber immer noch sogenannte Urbelege, wie den Leistungsnachweis, als Ausdruck via Post an die Abrechnungsstellen der Krankenkassen versenden. Dies ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, da die Urbelege ohnehin zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung von den lokalen Systemen rechtssicher digital archiviert werden.

Dieses Verfahren bindet zum einen sehr viel Personalressourcen, die besser im Pflegeprozess selbst eingesetzt würden und zum anderen beginnt für die Kassen erst mit dem Eingang der Papierunterlagen die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist. Durch die Verlängerung der Zahlungsfrist, die im Einzelfall mehrere Wochen betragen kann, ist dieses Verfahren bedrohlich für die Liquidität der Einrichtungen. Eine Digitalisierung dieses Prozesses mit der damit möglichen zeitnahen Fakturierung würde also im beiderseitigen Interesse liegen und die Akzeptanz von digitalen Anwendungen im Pflegesektor erheblich verbessern.

Durch die weitere Umsetzung der TI soll die Abrechnung im Bereich des SGB XI nun durch die Einführung eines elektronischen Leistungsnachweises ohne die Übersendung von Urbelegen möglich werden. Dieses Verfahren wird die Abrechnungsprozesse für Kassen und Einrichtungen deutlich einfacher gestalten und die Liquidität der Einrichtungen verbessern. Leider sind die Abrechnungen im SGB V/ Richtlinie der häuslichen Krankenpflege (HKP) von diesen Verbesserungen zunächst ausgeschlossen. Hier müssen auch weiterhin Urbelege via Post versandt werden. Dies ist für die Einrichtungen und deren Mitarbeitenden nicht nachvollziehbar. Es wird an dieser Stelle dringend eine Lösung für die digitale Abrechnung der HKP benötigt.

### Lösungsvorschläge

Die Pflegekammer NRW empfiehlt ein Modellprojekt in NRW, welches die ZTG GmbH (Zentrum für Telematik und Telemedizin GmbH) neutral koordiniert. Dafür stehen die Pflegekammer und die ZTG GmbH regelmäßig im Austausch. Das Ziel dieses Modellprojektes ist es, aus den drei unten genannten Lösungswegen den geeigneten zu evaluieren und eine Lösung zunächst für NRW zu implementieren. Natürlich soll die identifizierte Lösung, wenn möglich, später bundesweit von der Gematik umgesetzt werden. Folgende Lösungswege halten wir für grundsätzlich denkbar:

- Gleiches Verfahren wie im SGB XI, mit Übersendung der elektronischen Leistungsnachweises via TI

- Erstellung des elektronischen Leistungsnachweises und Archivierung beim Leistungserbringen ohne regelhafte Übersendung im Rahmen der Rechnungsstellung. Übersendung im Einzelfall auf Nachfrage via KIM und regelhafte Überprüfung im Rahmen der jährlichen Abrechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst.
- Erstellung eines Leistungsnachweises auf Papier, keine regelhafte Übersendung der Urbelege im Rahmen der Rechnungsstellung. Übersendung nur im Einzelfall auf Nachfrage via KIM und regelhafte Überprüfung im Rahmen der jährlichen Abrechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst.

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, die gesamte Kommunikation zwischen den Einrichtungen und den Kassen grundsätzlich von einer postalisch versendeten Papierversion auf elektronische Kommunikation via KIM und TIM umzustellen. Entsprechende Teilaspekte davon sollten ebenfalls in dem Modellprojekt evaluiert werden.